



Bern, Oktober 2012

Historisierung der Plausibilitätsregeln IPV, e-dec easy

Änderungen an Plausibilitätsregeln für reduzierte und Standard Einfuhrzollanmeldungen im Postverkehr.

Verzollungen von **reduzierten** Einfuhrzollanmeldungen im Postverkehr werden mit einem eigenen Regelset plausibilisiert (Nummerierung „**P**“).

Standard Einfuhrzollanmeldungen im Postverkehr werden mit dem gleichen Regelset wie e-dec Import plausibilisiert (Nummerierung „**R**“).

Fachliche Plausibilitätsregeln, Technische Plausibilitätsregeln und Übersicht Rule ID:

<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05055/05061/index.html?lang=de>

Diese Regeln wurden mit dem produktiven Release vom 28.10.2012 angepasst:

Regel	Änderung
P132	für temporäre Löschroutine auf Live DB (Keine Korrekturen oder Annulationen für Deklaration im Status abgerechnet oder annulliert, während 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr), nur im e-dec System Zoll umsetzbar

Diese Regeln wurden mit dem produktiven Release vom 01.07.2012 angepasst:

Regel	Änderung
P127	Die Felder VERSENDER / AUSFÜHRER Security, EMPFÄNGER Security, UN-Gefahrencode, Lagernummer Minöst, ExportCode und Firmennummer Steuerpflichtiger dürfen nicht verwendet werden
P130	Bei Korrekturen mit Veranlagungsort 5 muss Veranlagungsort 5 bleiben
P131	Veranlagung mit PLZ 7562 und 7563 dürfen nicht gemacht werden
K85	Bei Korrekturen mit Veranlagungsort 5 muss Veranlagungsort 5 bleiben
K86	Veranlagung mit PLZ 7562 und 7563 dürfen nicht gemacht werden

Diese Regeln wurden mit dem produktiven Release vom 01.04.2012 angepasst:

Regel	Änderung
P111a, b, c	Die TN 3824.9098, 8516.7900 und 8543.7000 wurden entfernt
P111 e	Die TN 8516.7900 und 8543.7000 wurden entfernt
P126a, b	Wurden deaktiviert

Diese Regel wird mit dem produktiven Release vom 12.12.2011 aktiviert:

Regel	Änderung
P127	Die Felder Ladeort, Bestimmungsland, Bewilligter Warenort, Transfer ins Transit System, UCR, Security, Kennnummer für besondere Umstände, Transporteur/Name, Transporteur/Strasse und Hausnummer, Transporteur/Adress Zusatz 1, Transporteur/Address Zusatz2, Transporteur/Postleitzahl, Transporteur/Stadt, Transporteur/Land, Transporteur/TIN Nr Transporteur, Transporteur/Transporteurreferenz, EMPFINDLICHE WARE/Warencode, EMPFINDLICHE WARE/Menge, Rückerstattung/Rückerstattungstyp, Rückerstattung/VOC Menge, dürfen beim Import nicht verwendet werden
P129	Gültiger Rechnungswährungscode gemäss Stammdaten

Diese Regeln werden mit dem produktiven Release vom 26.06.2011 aktiviert:

Regel	Änderung
P007	Regel mit Spediteurnummer ergänzt

Diese Regeln werden ab sofort (17.04.2011) aktiviert:

Regel	Änderung
P111a, P111b, P111c, P111e, P116,	Regel geändert; neue Anforderung bei der Veranlagung von e-Zigaretten.
P126	Neue Rule; neue Anforderung bei der Veranlagung von e-Zigaretten.

Diese Regeln werden ab sofort (28.02.2010) aktiviert:

Regel	Änderung
P42, P050b, P089, P92, P93, P94	Regel geändert, neue Anforderung bei der Veranlagung von Rückwaren.

Diese Regeln werden ab sofort (18.12.2009) aktiviert:

Regel	Änderung
P88	Ergänzung mit Art-Unterlagencode 861
P90	Ergänzung mit Art-Unterlagencode 861
P91	Ergänzung mit Art-Unterlagencode 861

Diese Regeln werden mit dem produktiven Release vom 13.09.2009 aktiviert:

Regel	Änderung
P7	Ergänzt mit Spediteurnummer 7081, 7082, 9405, 9406 und 9407
P34	Feld Zusatzmenge darf zusätzlich auch nicht „0“ sein
P18c	Default-Erzeugungsland neu = DE
P96	Ergänzt mit Rubriken 885 und 980

Diese Regel wird ab dem 25.08.2008 deaktiviert

Regel	Änderung
P3	WENN Verzollungsart = reduziert zollfrei (1) DANN muss der Zollansatz Fr. 0,- sein Diese Regel kann gelöscht werden Um im Postverkehr, die Veranlagungsart Post „reduziert zollfrei“ zu benutzen, muss es sich um zollfreie Ware handeln. Zu diesem Zweck entstand am Anfang die Plausibilitätsregel P3. Der Zollansatz muss gemäß der Plausibilitätsregel P3 frei sein. Im Prinzip müssen die Spediteure das Feld „Zollansatz“ leer lassen. Wenn eine Tarifnummer deklariert wird und der Zollansatz nicht frei ist, muss der Spediteur die Veranlagungsart Post ändern in „reduziert zollzahlend“. Den Zollansatz darf er nicht auf 0.00 korrigieren und bestätigen, wenn letzteres nicht im Tares vorgesehen ist. Da die Mehrheit der Sendungen mit der Veranlagungsart Post „reduziert zollfrei“ mit der fiktiven Tarifnummer 9898.9898 versandt werden, der Zollansatz frei ist und aus es technischen Gründen nicht mehr möglich ist, die Regel P3 zu verwalten, haben wir beschlossen, diese ab am 25. August 2008 zu deaktivieren. Die Spediteure müssen prüfen, ob die Zollanmeldung richtig ist und dies bevor sie am Schalter des Zolls vorstellig werden. Wir wollen Sie daran erinnern, dass die Verantwortung den Spediteuren obliegt, dass die Veranlagung der Sendung richtig ist.

Diese Regeln werden mit dem produktiven Release vom 01.06.2008 aktiviert:

Regel	Änderung
P34	WENN Zusatzmenge für die Tarifnummer 7101.1000 - 7118.9030 oder 9101.1100 - 9114.9000 obligatorisch ist <u>gemäss die Stammdaten</u> DANN ist das Feld Zusatzmenge zwingend zu deklarieren SONST ist das Feld optional
P007	Wenn das Feld Vorpapier Art = IPV (Import Postverkehr) ist, dann muss

	die Spediteurnummer 8200, 9007, 5906, 9013 sein. Wenn die Spediteurnummer 8200, 9007, 5906, 9013 deklariert wird, dann muss das Feld Vorpapier Art = IPV (Import Postverkehr) sein.
--	---

Diese Regeln werden mit dem produktiven Release vom 11.11.2007 aktiviert:

Regel	Änderung
P8	Diese Regel kann gelöscht werden. Diese Regel ist bei e-quota implementiert (Q95)
P38	Regel ist aktiviert
P100	P100a+b abgeändert und P100c neu
P119	Bei GTU-pflichtigen und CITES Fauna-pflichtigen Waren darf nur die Zusatzabgabe 292 (CITES Faune) angemeldet werden
P120	Die Zusatzabgabemenge Biersteuer (Angabe in Hektoliter) muss 100 Mal kleiner sein als die Zusatzmenge (Angabe in Liter)

Die Änderungen dieser Regeln werden am 14.09.2007 in Betrieb genommen

Regel	Änderung
P103	Diese Regel kann gelöscht werden
P111c	Tabak Bewilligungsstelle von 98 auf 21 geändert
P112+P114	Technische Plausibilitätsregeln (plausi_ruleset) Anstatt „ein“ muss ein „or“ am Schluss vom dem Regel stehen
R136	Tabak Bewilligungsstelle von 98 auf 21 geändert
R186	Diese Regel kann gelöscht werden
R190	Bedingung erstellt. [Verkehrsrichtung 1 (aktiv) oder 2 (passiv)].
R208	Neue Bedingung erstellt. [Handelswarencode muss 1 (Handelsware) sein sofern der MWST-Code nicht 3 (steuerfrei) ist].
R209	Neue Bedingung erstellt. [Verfahrenstyp kann 1 (ordentlich) oder 2 (vereinfacht) sein].
R229	Wenn der Abfertigungstyp 2 (Veredelungsverkehr) deklariert wird und der Verfahrenstyp 1 (ordentliches Verfahren) ist, muss die Nummer der überwachenden Zollstelle gemäss Stammdaten ins Feld „Meldestelle“ geschrieben werden. In allen anderen Fällen muss dieses Feld nicht berücksichtigt werden.
R247	Der MWST-Code = 92 [neuer Code; (Nachträgliche Steuerveranlagung)] darf nur deklariert werden wenn es sich um den Abfertigungstyp 2 (Veredelungsverkehr) handelt, die Verkehrsrichtung = 2 (Passiv) ist, der Verfahrenstyp = 1 (Ordentlich), der Handelswarencode = 2 (nicht Handelsware) und der Zollansatz = "0" ist.
R248	Wenn der Abfertigungstyp = 2 (Veredelungsverkehr) und Freipass = 0 (nein), dann ist das Feld Verfahrenstyp, zwingen zu deklarieren.
R249c	Tabak Bewilligungsstelle von 98 auf 21 geändert
R256	Tabak Bewilligungsstelle von 98 auf 21 geändert
R261	Wenn der Abfertigungstyp = 2 (Veredelungsverkehr) und die Verkehrsrichtung = 2 (passiv) und der Verfahrenstyp = 2 (vereinfacht) deklariert wird, dann muss das Feld Handelsware = 1 (Handelsware) sein.

Diese Regeln werden mit dem produktiven Release vom 01.07.2007 aktiviert:

Regel	Änderung
P1	Prüfung auf Absender Mail
P25	Ergänzt mit MWST-Code 92 (nachträgliche Steuerveranlagung)
P29	Zollbegünstigungsabfertigung nicht erlaubt
P3	bei zollfrei Zollansatz = 0.00
P30	Zusatzinformationen nicht erlaubt
P34	Zusatzmenge bei Kap. 71 und 91 weitgehend zwingend
P39+P40	Bedingung Zollansatz grösser als Fr. 0.00 gestrichen
P4	bei zollzahlend Zollansatz > 0.00
P41	Vergleich Konzessionär-Konto und Spediteurnummer
P43+P44	keine Prüfung bei TN 9898.9898 und 9999.9999
P45	Rohmasse grösser/gleich Eigenmasse
P46+P47	Barzahler (Konto 0) nicht erlaubt
P48	Bei Normalabfertigung und Tabak und Ursprungsland = CH, ist Präferenz = ja nicht möglich
P101	Rohmasse obligatorisch und gleich gross wie Zusatzabgaben Menge
P102	Eigenmasse obligatorisch und gleich gross wie Zusatzabgaben Menge
P103	Zusatzmenge obligatorisch und gleich gross wie Zusatzabgaben Menge
P108	TN 9999.99999 und TN 9898.9898 Zollansatz = 0.00 und keine Zusatzabgaben erlaubt
P110	Spediteur-Konto-Zuordnung
P112–P117	Tabakregeln
R231	Prüfung auf Absender Mail
R236	Identifikation Vorpapier Art und Spediteurnummer
R240	Gelöscht
R243	Vergleich Konzessionär-Konto und Spediteurnummer
R249e	ergänzt mit Abfertigungstyp muss 6 (Tabak) sein
R250-R257	Tabakregeln

Diese Regeln werden mit dem produktiven Release vom 29.05.2007 aktiviert:

Regeln	Änderungen
P1 -P117	Erstaufschaltung
R231, R233- R237, R241- R246, R249- R257, R260	Erstaufschaltung